



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Mittwoch, 12. Mai 2021

Nr. 40

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage E96 - Tanklager - der Firma Clariant Produkte  
(Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Ersatz von Rohstofftanks

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;  
Impfverbot gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU)  
2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021

Az. 22-24-E96-G1/20

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung der Anlage E96 - Tanklager - der Firma Clariant Produkte  
(Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Ersatz von Rohstofftanks

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 03.05.2021, Az: 22-24-E96-G1/20 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

#### **1. Genehmigung:**

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage E96 -Tanklager - im Chemiepark Gendorf, durch Ersatz von Rohstofftanks, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

**2. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 28.05.2021 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme – nach vorheriger Terminvereinbarung - auf.

Altötting, 10.05.2021  
Landratsamt Altötting

-----

Az. 15-565

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;****Impfverbot gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom

25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 15. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Altötting verboten.
2. Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.
3. In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Altötting dürfen ab dem 15. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.
4. Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
2. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 12.05.2021  
Landratsamt Altötting

-----

Nr. 31 – Az. 941.3

**Wasserzweckverband Inn-Salzach, Haiming;  
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verbandssatzung wird nachstehend die Haushaltssatzung dieses Zweckverbandes amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Inn-Salzach  
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im <b>Erfolgsplan</b> in den Erträgen und Ausgaben auf je	<b>852.150 €</b>
im <b>Vermögensplan</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	<b>204.680 €</b>

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
2. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Niedergottsau, den 03. Mai 2021  
Zweckverband  
gez. Huber

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Altötting, 12. Mai 2021  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---